

Müller befinden soll, andern Theils, wenn dem so wäre, ich auch zwischen den Städten und dem platten Lande die Last theilen möchte, die allerdings die Städte jetzt dadurch allein trifft, daß sie die Gewerbe vorzugsweise in ihrer Mitte haben und deshalb viele Gewerbsgenossen erhalten müssen, die wegen der Ueberfüllung ihr Brod nicht mehr finden und der Armenversorgung zur Last fallen. Diese Last würde sich auch alsdenn dem Lande gleichmäßig mittheilen, und so bei völliger Gewerbefreiheit die Schattenseite sich mit dem Lande zu kehren, welche jene unbedingt mit sich führt. Indessen haben wir heute von einem Abgeordneten gehört, daß völlige Gewerbefreiheit bald eintreten müsse. Es ist mit Bestimmtheit ausgesprochen worden, daß diese Zeit gewiß kommen wird, und so kann ich denn diese Zeit erwarten, welche dem Lande die ersuchte allgemeine Erldung aus der geschilderten Knechtschaft bringen und ihm die Nachtheile mit zuführen wird, die sie in ihrem Gefolge hat; vielleicht lernt das platte Land inmittelst seinen Vortheil besser verstehen. Jetzt wollen wir dabei stehen bleiben, was der Antrag in seinem ersten Theile beabsichtigt. Ich glaube allerdings, daß es ein gerechter Wunsch des platten Landes ist, gewisse Gewerbe noch sich näher gebracht zu sehen, die es zu Betreibung der Landwirtschaft nothwendig braucht. In dieser Hinsicht habe ich auch dem Antrage Nichts hinzuzufügen. Was aber den zweiten Theil desselben anbelangt, so geht mein Bedenken dagegen hauptsächlich dahin, daß eine unbedingte Annahme von Lehrlingen den Landmeistern gestattet sein soll. Ich gehe davon aus, daß jeder Gewerbetreibende künftig so gebildet sein soll, daß er nicht bloß auf dem Lande, sondern auch in der Stadt und überall zu Ausübung seines Gewerbes befähigt erscheine. Nun ist aber die Ansicht laut geworden, daß diejenigen Meister, welche auf dem Lande ihre Profession treiben, auch besonders Lehrlinge dort nöthig hätten, die sie wieder zu Meistern für das Land bilden könnten. Man würde also den jungen Leuten nicht mehr beizubringen haben, als was sie als Landmeister brauchten. Das ist eine Ansicht, mit der ich mich nicht vereinigen kann, und aus diesen Gründen werde ich gegen den 2. Theil des Antrags stimmen. Ich gehe davon aus, es müsse nothwendig den jungen Gewerbsgenossen Gelegenheit gegeben werden, für ihr Gewerbe vollständige Ausbildung zu erlangen. Das kann aber nicht bei den Landmeistern geschehen, weil die selben größtentheils auf einen gewissen Kreis in ihrer Arbeit, auf gewisse Artikel beschränkt sind, die sich bei den einzelnen Landbewohnern finden, das ist z. B. bei den Schneidern, Wagnern, Sattlern u. d. d. Diese gehen mehr auf dem Lande von Haus zu Haus und bessern die schadhaften Stücke aus, neue Arbeit ist seltener. Auf diese Weise werden die Lehrlinge nicht viel erlernen, und aus diesem Grunde schon muß ich mich gegen den 2. Antrag erklären, abgesehen davon, daß ich das unbeschränkte Halten von Gesellen eben so wenig rathlich finden kann.

Präsident: Ich habe zuvörderst ein Amendement zur Unterstützung zu bringen, welches der Abgeordnete Grimm eingegeben hat. Er will gesagt haben: „daß in jedem Dorfe wenigstens einer Person die unbeschränkte Krämerei mit Materialwaaren gestattet werde.“ Wird dieser Antrag unterstützt? Er folgt zur Genüge.

Präsident: Ich erlaube mir nur noch einige Worte einzuschalten hinsichtlich des Unterschiedes, der zwischen dem Deputations-Gutachten und dem jetzt unterstützten Amendement stattfindet, damit die Diskussion sich darauf beziehen und darnach reguliren könne. Die Deputation hat sich erklärt, daß sie ebenfalls der Meinung der Petenten sei, daß die Betreibung mehrerer verschiedenartiger Professionen auf den Dörfern gestattet werde; sie hat also im Allgemeinen die Petition zur Annahme empfohlen, und man sieht es dieser ausgesprochenen Meinung in der That nicht an, daß die 4 städtischen Deputirten, welche sich bei der 3. Deputation und sonach sich in der Majorität befinden, eine befangene engherzige Ansicht gehabt haben. Daß man auf den frühern Gesetzentwurf zurückging, liegt darin, weil man wünschte und es als zweckmäßig bei den Verhandlungen in der Deputation ansah, daß man in möglichstem Verein mit der Staatsregierung zu handeln suche. Wenn man sich also auf den frühern Gesetzentwurf bezogen, so möchte dies allerdings sehr gerechtfertigt erscheinen. Eines Theils glaubte auch die Deputation, daß es schneller zum Ziele führen würde, wenn ein Antrag auf Erlassung eines neuen Gesetzentwurfs nicht gestellt würde. Sie glaubte, daß es zweckmäßig sei, wenn man einige hier einschlagende Bestimmungen des frühern Gesetzentwurfs wieder zur Vorlage bekäme, und zwar, wie es dann möglich erschien, im Laufe des gegenwärtigen Landtags, und war überzeugt, daß z. B. die Bestimmung in §. 17. wegen des Betriebs unzulässiger Gewerbe auf dem Lande auch jetzt wieder zu berücksichtigen sein würde, da hierüber hinlängliche gesetzliche Bestimmungen meines Erinnerns nicht vorhanden sind. Ferner hätte man aus §. 19. die Bestimmungen wegen des Betriebs zulässiger Gewerbe in dem Gesetzentwurf ersehen, und in §. 22. findet man die Bestimmungen wegen der Leinweberei, von der ebenfalls zu wünschen ist, daß darüber etwas Gesetzliches bestimmt werden möge. Während man nun alle diese nähern Bestimmungen nicht aus den Augen verlieren wollte, wünschte man auch, daß schon bei jegigem Landtage die Anträge der Petenten, wenn auch nicht in vollem Umfange, doch größtentheils erfüllt würden.

(Beschluß folgt.)